jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/11/6 1Ob727/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1981

Norm

ABGB §936 IV
ABGB §1405

Rechtssatz

Es hat überhaupt für alle im Gesetz nicht näher geregelten Dauerschuldverhältnisse nur der dem Wesen des Schuldrechtes allein entsprechende Grundsatz zu gelten, daß die Parteien nur dann Dritten gegenüber an das Schuldverhältnis gebunden bleiben, wenn die der Übernahme des Vertrages zustimmen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 727/81
  Entscheidungstext OGH 06.11.1981 1 Ob 727/81
  Veröff: MietSlg 33075/22)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0018851

Dokumentnummer

JJR_19811106_OGH0002_0010OB00727_8100000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at